

Zahl: 1248/97

VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Radstadt hat in ihrer Sitzung am 20. November 1997 gemäß § 3c (3) Salzburger Landes-Polizeistrafgesetz beschlossen:

I.

Es wird für Hunde an allen öffentlichen Wegen und Plätzen ein Leinenzwang verordnet.

II.

Von diesem Leinenzwang sind jene Hundehalter ausgenommen, welche sich mit ihrem Hund einer Begleithundeprüfung unterzogen haben.

III.

Der eine solche Beschränkung ausschließende Hundegebrauch (Lawinensuchhunde, Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, udgl.) wird durch die Verordnung nicht erfaßt.

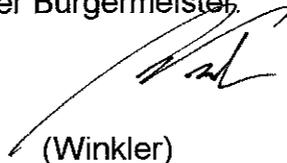
IV.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß Art. 7 EGVG dar.

V.

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


(Winkler)



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft
Landesregierung
Gend. Posten

An der Amtstafel angeschlagen
vom 15.12.1997 bis 29.12.1997